



Satzung des Vereins »Chemnitzer Würfeltürmer«

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und sächlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein „Chemnitzer Würfeltürmer“ hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namen „Chemnitzer Würfeltürmer e.V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

2. Ziel und Zweck des Vereines

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere durch die Verbreitung des Kulturgutes Spiel in Familie und Gesellschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch spezielle Spielveranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Turniere und Fortbildungsveranstaltungen, die sich mit dem Thema Spiel in Familie und Gesellschaft befassen. Der Begriff Spiel inkludiert dabei u.a. Brett- und Kartenspiele, elektronische Spiele, Hybrid-Spiele und digitale Medien spielerischer Art. Der Verein erstellt Dokumentationen und einschlägige Publikationen oder unterstützt die Erstellung von Dokumentationen und Publikationen durch Beratungsleistungen.

2.3 Geldspiele und Glücksspielapparate mit Geldgewinnmöglichkeit sind keine Spiele im Rahmen des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele in Vereinsräumen oder im Sinne der Vereinstätigkeit ist nicht gestattet.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Verwaltung und finanzielle Mittel

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und gemäß § 55, Abs. 1.1 AO 1977 in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.4 Es darf keine Person (juristische und natürliche) durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Vereins »Chemnitzer Würfeltürmer«

4. Vereinsämter

4.1 Vereinsämter sind Ehrenämter.

4.2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können durch Beschluss der Mitgliederversammlung hauptamtliche Geschäftsführer und / oder Hilfspersonal gestellt werden.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland werden, die an der Aufgabenstellung des Vereins interessiert sind.

5.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- a. Ordentliche Mitglieder sind aktive, stimmberechtigte Mitglieder.
- b. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

5.3 Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, stimmberechtigtes oder passives, förderndes Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

5.5 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder können beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

5.6 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5.7 Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf vorhandenes oder später erworbenes Vermögen des Vereins.

5.8 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Satzung des Vereins »Chemnitzer Würfeltürmer«

- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.

5.9 Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung des Mitgliedes zur Bezahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr und etwaiger Rückstände nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- b. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Geschäftsführer und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Euro je einzelnes Rechtsgeschäft. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.
- c. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung geheim gewählt in der Reihenfolge Erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister. Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat.
- d. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandswahl soll alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist zugelassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- e. Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl abgewählt werden. Es wird dann nach § 6.2 Abs. c ein neuer Vorstand gewählt.
- f. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das beschließende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans.
- g. Der Erste Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende berufen und leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliedsversammlung. Die Versammlungsleitung bei Mitgliederversammlungen kann für die Zeit von Vorstandswahlen an ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter übergeben werden.
- h. Der Vorstand kann zu seinen Vorstandssitzungen weitere Personen oder Vertreter von Fachorganisationen zum Gedankenaustausch hinzuziehen und jederzeit im Rahmen spezieller oder allgemeiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.



Satzung des Vereins »Chemnitzer Würfeltürmer«

- i. Der Vorstand des Vereins kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen und Beschlüsse, die mit einer besonderen Mehrheit getroffen werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen gehen den Mitgliedern schriftlich oder per Email zu. Zur Stimmabgabe steht den Mitgliedern eine Frist von 14 Tagen nach Absendedatum zu. Sie kann mit einfachem Brief oder E-Mail an den ersten Vorsitzenden erfolgen. Dieser zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt.

6.3 Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- b. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- c. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsleitung bzw. von Hilfspersonal
- d. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und übersendet sie mit der Einladung. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung beantragt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- e. Stellt 1/4 der Mitglieder beim Vorstand den Antrag auf Einberufung einer Mitgliedsversammlung, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Antragsteller haben den Grund für die Einberufung zu nennen. Dieser wird als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Einladung übermittelt. 6.3 a gilt entsprechend.
- f. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung kann nur über die Punkte Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern dies nicht durch die Satzung geregelt ist. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- g. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein entsprechender Antrag muss den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt worden sein.



Satzung des Vereins »Chemnitzer Würfeltürmer«

- h. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Dazu kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich in der zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied am Erscheinen verhindert ist, kann es seine Abstimmung zum Auflösungstag schriftlich einreichen. Es gilt dann als in der Mitgliederversammlung anwesend.

7.2 Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

7.3 Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Deutsche Spielzeugmuseum zu verwenden hat, oder an ein anderes geeignetes, als steuerbegünstigt anerkanntes Museum oder Archiv, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen am 5. Februar 2016 durch die anwesenden Gründungsmitglieder
Geändert am 29. April 2016 durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung

Thomas Kempe
Erster Vorstand

Annette Zöpfigen
Stellvertretender Vorstand

Ronny Jahn
Schatzmeister